

Reglement über das Glasfaser-Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Morschwil

vom 23. Mai 2023

Der Gemeinderat Morschwil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Morschwil das Reglement betreffend das Glasfaser-Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Morschwil:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde Morschwil baut und betreibt auf ihrem Gemeindegebiet ein Glasfaser-Kommunikationsnetz, welches Privat- und Geschäftskunden sowie anderen Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen im Rahmen von privat-rechtlichen Verträgen zur Nutzung überlassen wird (nachfolgend das «**Kommunikationsnetz**»).

Die Politische Gemeinde Morschwil ist berechtigt, Privat- und Geschäftskunden über den Abschluss von entsprechenden privat-rechtlichen Verträgen eigene Kommunikationsdienste anzubieten und über das Kommunikationsnetz zu vertreiben, sowie in Bezug auf den Netzanschluss Unterhaltsdienstleistungen anzubieten.

Art. 2 Führung und Gewinnverwendung

Die Führung des Kommunikationsnetzes (hinsichtlich des Baus, Betriebs, Unterhalts und der Vermarktung) hat eigenwirtschaftlich mittels separater Rechnung zu erfolgen.

Einnahmeüberschüsse werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen und Erweiterungen des Kommunikationsnetzes verwendet; ein verbleibender Reingewinn ist dem Gemeindehaushalt zuzuweisen. Ausgabenüberschüsse werden vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

Soweit im vorliegenden Reglement nichts anderes geregelt ist, liegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Führung des Kommunikationsnetzes im Kompetenzbereich des Gemeinderats.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz schliesst die Politische Gemeinde Morschwil mit dem Grundeigentümer und/oder dem Baurechtnehmer auf privatrechtlicher Basis einen Anschlussvertrag mit allgemeinen Anschlussbedingungen gemäss Art. 6 ab. Für Grundeigentümer und/oder Baurechtnehmer besteht keine Anschlusspflicht.

Verträge über die Erbringung von eigenen Telekommunikationsdienstleistungen oder Unterhaltungsdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden gemäss Art. 1 Abs. 2 schliesst die Politische Gemeinde Mörschwil auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab.

Verträge mit anderen Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Kommunikationsnetzes für den Vertrieb von Kommunikationsdiensten an Privat- und Geschäftskunden schliesst die Politische Gemeinde Mörschwil auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab.

Art. 4 Anschluss an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Grundeigentümer und/oder den Baurechtnehmer zu verlangen.

Im Rahmen des für das Kommunikationsnetz allgemein geltenden Ausbauplans besteht ein Anspruch des Grundeigentümers und/oder des Baurechtnehmers auf Anschluss und damit auf den Abschluss eines Anschlussvertrags gemäss Art. 3 Abs. 1.

Ein zeitlich befristeter Anschluss, z.B. für Baustellen, Festanlässe, Veranstaltungen, bedarf einer individuellen Vereinbarung, gemäss welcher sich der Grundeigentümer, der Baurechtnehmer und/oder der Veranstalter einerseits und die Politische Gemeinde Mörschwil andererseits über die Tragung der mit der Realisierung des Anschlusses anfallenden Kosten und weiteren Bedingungen einigen.

Art. 5 Entschädigung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss oder Wiederanschluss im Falle eines Abbruchs und Neubaus einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals erfolgt gegen die Leistung einer einmaligen Anschlussentschädigung für den Hausanschluss und zusätzlich für jede Wohn- oder Geschäftseinheit.

Einmalige Anschlussentschädigungen gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat festgelegt und dienen dem Bau, dem Unterhalt, dem Betrieb, dem Erhalt und der Erweiterung des Kommunikationsnetzes.

Auch nach der Vollendung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz und der Bezahlung einmaliger Anschlussentschädigungen verbleibt die Anschlussleitung (bis zum und mit dem Gebäudeanschlusskasten BEP) im Eigentum der Politischen Gemeinde Mörschwil.

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt, den Betrieb, den Erhalt und die Erweiterung des Kommunikationsnetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter

- a) über die von Endkunden für eigene Kommunikationsdienste oder Unterhaltungsdienstleistungen an die Politische Gemeinde Mörschwil gestützt auf die entsprechenden privat-rechtlichen Verträge zu leistenden Entschädigungen, sowie
- b) über die von anderen Anbietern von Kommunikationsdiensten an die Politische Gemeinde Mörschwil gestützt auf die entsprechenden privat-rechtlichen Netz-nutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen gedeckt.

Soweit dies der marktwirtschaftliche Wettbewerb zulässt, sind einmalige Anschlussentschädigungen gemäss Abs. 1 sowie Entschädigungen in entsprechenden Verträgen gemäss Abs. 3 so festzulegen, dass der Bau, der Unterhalt, der Betrieb, der Erhalt und die Erweiterung des Kommunikationsnetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Kommunikationsnetzes möglich sind und mit der Führung des Kommunikationsnetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Art. 6 Anschlussbedingungen

Die allgemeinen Bedingungen über den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und den zum Anschlussvertrag gehörenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Der von der Politischen Gemeinde Mörschwil zu verwendende privat-rechtliche Anschlussvertrag und die von der Politischen Gemeinde Mörschwil zu verwendenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) werden vom Gemeinderat erlassen. Soweit dies der marktwirtschaftliche Wettbewerb erfordert, sind Abweichungen davon im Einzelfall möglich. Abweichungen sind vom Gemeinderat oder einer vom Gemeinderat hierzu bestimmten Person zu genehmigen.

Art. 7 Finanzierungsbeiträge für die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung

Die Realisierung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung erfolgt unter Berücksichtigung fernmelderechtlicher Vorgaben und gemäss den im Anschlussvertrag vereinbarten technischen Bedingungen der Politischen Gemeinde Mörschwil in der Verantwortung und auf Kosten des Grundeigentümers und/oder des Baurechtnehmers. Der Gemeinderat kann Finanzierungsbeiträge an die vom Grundeigentümer und/oder vom Baurechtnnehmer vorzunehmende Realisierung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung beschliessen. Ungeachtet der Leistung eines Finanzierungsbeitrags durch die Politische Gemeinde Mörschwil befindet sich eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung (exklusive Gebäudeanschlusskasten BEP) im Eigentum des Grundeigentümers.

Die Wartung, der Unterhalt und die Instandhaltung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung erfolgen in der Verantwortung und auf Kosten des Grundeigentümers und/oder Baurechtnehmers. Die Politische Gemeinde Mörschwil ist berechtigt, dazu mit dem Grundeigentümer privat-rechtliche Wartungs-, Unterhalts- und Instandhaltungsverträge abzuschliessen.

Art. 8 Bekanntgabe von Daten

Die Politische Gemeinde Mörschwil kann Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen, welche das Kommunikationsnetz für den Vertrieb von Kommunikationsdienstleistungen an Privat- und Geschäftskunden nutzen, Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese die Personendaten für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und den Vertrieb ihrer Kommunikationsdienstleistungen benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die anderen Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 9 Haftungsbeschränkung

Die Politische Gemeinde Mörschwil haftet nicht für Schäden, welche durch

- a) die geplante und ungeplante Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale, oder durch
- b) die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht. Im Übrigen gelten die privatrechtlichen Vereinbarungen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Der Bestand von bestehenden Anschlüssen und Anschlussvereinbarungen an das Kommunikationsnetz im Sinne von Art. 3 Abs. 1 sowie der Bestand von Anschlüssen an das Koaxialkabel-Kommunikationsnetz der Gemeinde gemäss Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage in der Politischen Gemeinde Mörschwil vom 7. Januar 1977 bleiben von der Inkraftsetzung dieses Reglements unberührt. Liegenschaften, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements nicht an das Koaxialkabel-Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen sind, werden ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements ausschliesslich an das Kommunikationsnetz gemäss diesem Reglement angeschlossen.

Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2023.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Mörschwil erlassen am 23. Mai 2023.

Gemeinderat Mörschwil


Die Gemeindepräsidentin
Martina Wäger


Die Gemeinderatsschreiberin
Michèle Locher

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Juni 2023 bis 14. Juli 2023
